

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Stadt Hannover

LSG H-S 09 – Mardalwiese

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 3/1994, Seite 49

Verordnung zum Schutz des Gebietes "Mardalwiese" als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1993 (Nds. GVBl. S. 444), hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.01.1994 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Der im Bereich Kirchrode westlich und nördlich an den Tiergarten grenzende Landschaftsteil "Mardalwiese" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die von der Punktreihe von außen berührt wird. Die schraffiert dargestellte Fläche innerhalb des durch die Linie umgrenzten Gebietes ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.
- (3) In dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotope gem. § 28 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Die **Mardalwiese** liegt an der Südgrenze der naturräumlichen Region "Weser-Aller-Flachland" und gehört zur Unterregion "Hannoversche Moorgeest". Zusammen mit dem südlich angrenzenden **Mardalhang** wird der letzte in Hannover vorhandene nicht überbaute und in der Landschaft ablesbare Naturraumwechsel zwischen dem "Weser-Aller-Flachland" und den "Börden" dokumentiert. Eine steile Geländestufe und unterschiedliche geologische Schichten markieren den Wechsel einzigartig.

Im Bereich der Mardalwiesenniederung bildete sich Kalkmudde über verfestigten Meeresablagerungen (tonreiche Mergelsteine des Grenzbereiches Unter-/Oberkreide) in einem späteiszeitlichen See; nacheiszeitlich verlandete der See durch Bildung von Niedermoortorf.

Im Bereich des Mardalhanges treten die in der Niederung überdeckten Mergelsteine neben Weserkies aus der eiszeitlichen Elsterkaltzeit und Ablagerungen des saalezeitlichen skandinavischen Eises frei zutage.

Der Boden ist kalkreich und in der Niederung durch ständig oberflächennahes Grundwasser stau-
nass. Die landwirtschaftliche Nutzungsform war die Streuwiese, deren typische Vegetation der
Kalk-Pfeifengraswiese in Relikten erhalten geblieben ist. Die durch oberflächennah anstehendes
Grundwasser wechsellasse und -feuchte Vegetation und vielfältigen Gewässerbiotope sind Le-
bensstätten hieran gebundener gefährdeter Tierarten, insbesondere von Wirbellosen, Amphibien
und Wiesenvögeln.

Das in Teilen hügelige Relief, der Übergangscharakter vom Wald in das offene Grünland, der
Feuchtgrünlandcharakter, randliche Ruderalfluren und die Formen- und Strukturvielfalt ergeben
ein eigenartiges, vielfältiges und schönes Landschaftsbild. Das Gebiet ist für die Aufrechterhal-
tung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Erholung der Bevölkerung wichtig.

- (2) Durch die Unterschutzstellung soll die landschaftlich reizvolle Situation mit ihren natürlichen
Gegebenheiten erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzweck sind besonders hervorzuheben

- die Erhaltung und Sicherung von Lebensstätten gefährdeter Tierarten des Feucht-
grünlandes und der Gewässer,
- die Erhaltung des Landschaftsbildes,
- die Entwicklung von Feuchtgrünland mit seinen Übergangsformen – insbesondere
die Regeneration der Kalk-Pfeifengraswiese,
- die Reduzierung der Weidennutzung,
- der Schutz von Grünlandumbruch.

Ziel ist auch die Förderung einer naturbezogenen Erholung, die einerseits nicht durch landschafts-
fremde Elemente gestört werden soll und andererseits selbst nicht die Leistungsfähigkeit des
Naturhaushaltes beeinträchtigen darf.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist im Landschaftsschutzgebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des
geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbeson-
dere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten,
1. die Natur und den Naturgenuss durch Lärm oder andere Umweltbeeinträch-
tigungen zu stören (z.B. durch Modellflugkörper);
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu verändern, auch wenn die baulichen Maß-
nahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten),
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze,
 - d) Bild- und Schrifttafeln.

3. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Gegenstände abzustellen oder aufzubauen;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu beeinträchtigen und die Leistungsfähigkeit des Bodens zu verändern, insbesondere durch:
 - a) die Entnahme von Bodenbestandteilen,
 - b) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
6. Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zu ermöglichen;
7. nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
8. gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
9. über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen; dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
10. beiderseits von Gewässern einen Randstreifen von jeweils 5 m zu düngen oder chemische Pflanzenbehandlungsmittel aufzubringen;
11. Feuchtstellen und Gewässerränder zu beweiden;
12. Weideland je Hektar Fläche zur selben Zeit mit mehr als zwei Großvieheinheiten zu beweiden (z.B. durch Portionsweiden);
13. Grünland umbrechen;
14. Gewässer anzulegen oder zu verändern;
15. gebietsfremde oder nicht den natürlichen Lebensgemeinschaften entsprechende Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
16. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
17. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
18. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten;
19. Gülle und/oder Klärschlamm aufzubringen;
20. sportliche Veranstaltungen einschließlich Übungsbetrieb durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

1. Von den Verboten des § 3 (1) sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 (2) Nr. 1 und 4.
3. Die Errichtung von Weidezäunen, sofern sie aus Stacheldraht und Holzpfählen oder nur aus Holz bestehen, sind vom Verbot des § 3 (2) Nr. 2 freigestellt.
4. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 1 freigestellt.
5. Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
6. Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt.
7. Bisherige Nutzungen des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Festplatzes als öffentliche Einrichtung, insbesondere die Durchführung eines jährlichen Schützenfestes der Schützengilde Kirchrode, sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

§ 5

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die angeordneten Maßnahmen zu dulden. Dazu zählen insbesondere:

1. Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünland durch partielle Wiedervernässung mit Extensivierung der Beweidung,
2. Regeneration der Kalk-Pfeifengraswiesen durch Übergang in eine Mähwiesennutzung ohne Düngung,
3. Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässerbiotope durch schonende Renaturierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
4. Erhalt und Entwicklung von Obstbaumpflanzungen durch gezielte Pflegemaßnahmen und Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume durch alte hochstämmige Sorten,
5. Erhalt und Entwicklung standortgerechter und heimischer Gebüsche, insbesondere als Abschirmung zu störenden Siedlungsändern,
6. Verringerung der dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Gehölzbestände.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer ohne Freistellung gem. § 4 oder Befreiung gem. § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 20.01.1994

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Fiedler
Oberstadtdirektor

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20.01.1994

Fiedler
Oberstadtdirektor

Das Gebiet Mardalwiese ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 09 eingetragen. Im amtlichen Kartenwerk befindet es sich auf dem Kartenblatt 3624 der TK 25. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 27 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 3 vom 02.02.1994 veröffentlicht worden und somit am 03.02.1994 in Kraft getreten.